

Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus

Durch das Bundesministerium für Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder wurden grundlegende Regeln zum Umgang mit den Gewerbesteuerpflichtigen mit Wirkung vom 19.03.2020 erlassen: [Erlass vom 19.03.2020/Gewerbesteuern](#)

Dieser ermöglicht, dass durch das zuständige Finanzamt Löbau/Zittau nach erfolgter Antragstellung die Anpassung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlung nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG vorgenommen wird.

Die Herabsetzung des Messbetrages ist ausschließlich beim Finanzamt zu beantragen.

Stundungsanträge sind an die Kommune zu stellen.

Dafür definiert die Stadt Neusalza-Spremberg folgende Regeln:

- Steuerpflichtigen wird die Möglichkeit eingeräumt, die Gewerbesteuer zinslos stunden zu lassen. Dafür genügt ein formloser Antrag (an Stadtverwaltung Neusalza-Spremberg, Amt für allgemeine Verwaltung und Finanzen - Steuern, Kirchstraße 17, 02742 Neusalza-Spremberg) mit einer einfachen Begründung, in der vom Unternehmen plausibel ein Zusammenhang zwischen mangelnder Liquidität und den aktuellen Präventionsmaßnahmen dargelegt wird. Weitere Nachweise sind nicht zu erbringen.
- Die zinslose Stundung wird nach kurzem Prüfungsverfahren für Forderungen bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und einem Höchstbetrag von 1.000 € gewährt. Anträge auf zinslose Stundung für Forderungen mit einem Betrag von mehr als 1.000 € über den Zeitraum von zwei Monaten hinaus sowie mit einem Betrag bis zu 1.000 € über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus werden entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Neusalza-Spremberg im Stadtrat beschlossen und durch das Amt für allgemeine Verwaltung und Finanzen - Steuern beschieden.
- Von der Mahnung und Beitreibung von Forderungen wird zunächst bis zum 30.06.2020 abgesehen, wenn der Schuldner einen Zusammenhang zwischen fehlender Liquidität und den aktuellen Maßnahmen plausibel darlegen kann und keine Verjährung droht. Bei Zahlung der Forderungen durch den Schuldner mit Ablauf des Aufschubes, werden in dem Zeitraum vom 01.03.2020 bis 30.06.2020 keine Säumniszuschläge erhoben.

Neusalza-Spremberg, den 23.03.2020

Matthias Lehmann
Bürgermeister